



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2018
COM(2018) 546 final

2018/0291 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der
Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt, durch den im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV die Zustimmung – im Namen der Europäischen Union (EU) – zum Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits erteilt werden soll.

Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit den AKP-Staaten.

Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die EU das WPA zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits. Seit dem 20. Dezember 2009 wendet Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 wendet Fidschi das WPA vorläufig an.

Laut Artikel 80 des WPA können andere Pazifik-Inseln dem Abkommen beitreten. Dementsprechend ging beim Rat am 5. Februar 2018 ein Antrag Samoas auf Beitritt zum WPA zusammen mit einem Marktzugangsangebot ein. Die Kommission hat das Angebot geprüft und für annehmbar befunden. Daher hat sie die Verhandlungen im Namen der Union am 23. April 2018 abgeschlossen.

Die Kommission unterrichtete die EU-Mitgliedstaaten mündlich und schriftlich über den Beitrittsprozess Samoas, und zwar über die AKP-Arbeitsgruppe des Rates. Über den Ausschuss für internationalen Handel (INTA) wurde auch das Europäische Parlament in Kenntnis gesetzt. Der vollständige Wortlaut des Marktzugangsangebots, welches das Ergebnis der Verhandlungen mit Samoa war, wurde den beiden Organen am 26. April 2018 übermittelt.

Die aufgrund des Beitritts notwendigen technischen Änderungen am Abkommen müssen zwischen den Vertragsparteien des WPA (EU, Papua-Neuguinea und Fidschi) noch vereinbart werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der vorgeschlagene Beschluss dient der Umsetzung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“ oder „Cotonou-Abkommen“).

Der Beitritt Samoas zum WPA zwischen der EU, Fidschi und Papua-Neuguinea², einem asymmetrischen und WTO-konformen Handelsabkommen, stärkt den rechtlichen Rahmen der Handelsbeziehungen der EU mit den Partnerländern und erleichtert den gegenseitigen Handel. Darüber hinaus wird Samoa in das mit dem WPA geschaffene System gemeinsamer Regeln und Einrichtungen eingebunden.

Bis 2014 gehörte Samoa der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder an. Folglich wird das Land nach einer Übergangszeit, die am 31. Dezember 2018 endet, nicht mehr in den Genuss der „Alles-außer-Waffen“-Präferenzen der EU kommen. Ab diesem Zeitpunkt gilt für

¹ (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3) Abkommen geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

² Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

die Ausfuhren Samoas in die EU das übliche Allgemeinen Präferenzsystems (APS), die jedoch weniger großzügig ist als die „Alles-außer-Waffen“-Regelung. Um den zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt vollumfänglich zu behalten, müsste Samoa dem bestehenden WPA zwischen der EU, Fidschi und Papua-Neuguinea bis zum 1. Januar 2019 beigetreten sein. Es ist daher vorgesehen, dass die EU und Samoa dieses Abkommen vorbehaltlich der gegenseitigen schriftlichen Notifikation, sobald die nach Artikel 76 Absatz 3 des Abkommens für diesen Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, vorläufig anwenden.

Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen enthält Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung (Artikel 3), in denen die Vertragsparteien bekräftigen, dass das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung integraler Bestandteil des Abkommens ist, entsprechend den übergeordneten Zielen und Grundsätzen, die im Cotonou-Abkommen festgelegt sind, insbesondere der allgemeinen Verpflichtung, Armut im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung einzudämmen und letztlich zu beseitigen. Das WPA ist ein entwicklungsorientiertes Handelsabkommen, das Samoa einen asymmetrischen Marktzugang bietet und es dem Land erlaubt, sensible Branchen gegen eine Liberalisierung abzuschirmen, während gleichzeitig zahlreiche Schutzmaßnahmen und eine Klausel zum Schutz von im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigen vorgesehen sind. Ferner enthält das WPA Bestimmungen zu den Ursprungsregeln, die Ausfuhren Samoas in die EU erleichtern. Die einschlägigen mit Artikel 208 Absatz 2 AEUV vereinbarten Bestimmungen leisten einen Beitrag zum Ziel der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung.

Samoa steht seit dem 5. Dezember 2017 auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Auf der Grundlage der am selben Tag vom Rat verabschiedeten Schlussfolgerungen (ECOFIN 1088) wurden die EU-Organe ersucht, in der Außenpolitik sowie bei den wirtschaftlichen Beziehungen und bei der Entwicklungszusammenarbeit mit den einschlägigen Drittländern diese Liste zu berücksichtigen. Diesem Ersuchen entsprechend wird die Kommission die WPA-Ausschusssitzung mit den Behörden Samoas zum Anlass nehmen, Samoas Präsenz auf der EU-Liste zu erörtern und insbesondere für Steuerreformen im Sinne der Kriterien für die Aufnahme in die EU-Liste einzutreten. Eine verantwortungsvolle Steuerverwaltung ist nicht Gegenstand des Abkommen und die Kommission beabsichtigt keinesfalls, entsprechende Elemente in das Abkommen aufzunehmen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Ratsbeschlusses ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

• Verhältnismäßigkeit

Dieser Vorschlag ist erforderlich, um den internationalen Verpflichtungen der Union aus dem AKP-EU-Abkommen nachzukommen.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Folgenabschätzung**

Zwischen 2003 und 2007 wurden die EU-AKP-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen. Die Leistungsbeschreibung für dieses Projekt wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2002 im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Ausschreibung wurde im August 2002 ein Fünfjahresrahmenvertrag mit PwC France geschlossen. Ein Entwurf des Abschlussberichts wurde den Interessenträgern in Europa beim Treffen im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs der EU vorgelegt, das die Europäische Kommission am 23. März 2007 in Brüssel, Belgien, veranstaltet hat.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Zustimmung zum Beitritt Samoas zum WPA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Seit 2014 gehört Samoa nicht mehr der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder an; somit kann es nur noch während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2018 weiter von der „Alles-außer-Waffen“-Initiative profitieren, in deren Rahmen das Land zoll- und kontingentfreie Einfuhren in die EU tätigen kann. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt, da der Beitritt Samoas zum Abkommen die Bedingungen für Samoas Zugang zum EU-Markt unberührt lässt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Nutzen des Beitritts für Wirtschaftsteilnehmer**

Das WPA schafft die Voraussetzungen dafür, dass Wirtschaftsteilnehmer aus der EU die Chancen, die sich aus den Beziehungen zwischen beiden Wirtschaftsräumen ergeben, voll nutzen können. Im Zuge der Umsetzung des WPA werden die europäischen Exporteure, die gewerbliche Erzeugnisse nach Samoa ausführen, weitgehend von Zöllen befreit. Das Abkommen genügt den Kriterien des Artikels XXIV GATT 1994 (Beseitigung der Zölle und sonstiger beschränkender Handelsvorschriften für annähernd den gesamten Handel zwischen den Vertragsparteien), sodass binnen 15 Jahren 80 % der EU-Ausfuhren abgedeckt sein werden. Samoa wird von seinem zoll- und kontingentfreien Marktzugang zum EU-Markt profitieren.

Ferner werden mit dem WPA Disziplinen unter anderem in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, technische Handelshemmnisse und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt. Darüber hinaus gehören die Vertragsparteien des WPA dem mit dem Abkommen eingesetzten Handelsausschuss an. Die Möglichkeit der EU, von dem im Abkommen vorgesehenen bilateralen Streitbeilegungsmechanismus Gebrauch zu machen, trägt dazu bei, das Ziel eines transparenten, diskriminierungsfreien und berechenbaren Umfelds für EU-Wirtschaftsteilnehmer in den Pazifik-Staaten zu gewährleisten.

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Samoa nimmt an den Sitzungen des nach Artikel 68 des WPA eingesetzten Handelsausschusses teil, der sich mit allen die Umsetzung des Abkommens betreffenden Fragen befasst, einschließlich der Überwachung und Überprüfung seiner Umsetzung, der Koordinierung und Konsultation in TBT- und SPS-Fragen, der Ermittlung und Überprüfung vorrangiger Sektoren und Waren und der sich daraus ergebenden vorrangigen Kooperationsbereiche sowie der Abgabe von Empfehlungen für Änderungen am Abkommen. Der Handelsausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Artikel 1 und 2 des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten die Bestimmungen über die Zustimmung – im Namen der Union – zum Beitritt Samoas zum WPA und über die Notifikation, mit der die Europäische Union der vorläufigen Anwendung des Abkommens nach Artikel 76 Absatz 3 des Abkommens zustimmt.

Laut Artikel 3 ist die Zustimmung zum Beitritt nicht so auszulegen, als begründe sie Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

In Artikel 4 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses festgesetzt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.³
- (2) Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die Europäische Union (zum damaligen Zeitpunkt die Europäische Gemeinschaft) das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits⁴ (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“), das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt. Seit dem 20. Dezember 2009 wendet Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 wendet Fidschi das Interims-Partnerschaftsabkommen vorläufig an.
- (3) In Artikel 80 des Abkommens sind die Bestimmungen für den Beitritt anderer Pazifik-Inselstaaten festgelegt.
- (4) Am 5. Februar 2018 legte Samoa dem Rat einen Beitrittsantrag zusammen mit einem Marktzugangsangebot vor.
- (5) Die Kommission hat das Angebot Samoas geprüft und für annehmbar befunden. Daher hat sie die Verhandlungen mit Samoa am 23. April 2018 abgeschlossen.
- (6) Nach Artikel 76 Absatz 3 des Abkommens können die Union und Samoa das Abkommen vorläufig anwenden, indem sie einander schriftlich notifizieren, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- (7) Dem Beitritt Samoas sollte im Namen der Europäischen Union zugestimmt werden –

³ Richtlinien des Rates für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten und AKP-Regionen (9930/02 (DG E II) HH/sg).

⁴ Beschluss 2009/729/EG des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Dem Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“) wird vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 durch Samoa im Namen der Europäischen Union zugestimmt.
2. Der Wortlaut des Marktzugangsangebots Samoas ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

1. Damit das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Samoa vorläufig angewendet werden kann, nimmt der Ratspräsident die in Artikel 76 Absatz 2 des Interims-Partnerschaftsabkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Union vor.
2. Die Union und Samoa wenden das Interims-Partnerschaftsabkommen zehn Tage, nachdem sie nach Absatz 1 einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben, vorläufig an.

Artikel 3

Die Zustimmung zum Beitritt ist nicht so auszulegen, als begründe sie Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*